

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 17. Juni 2009
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Januar 2016

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V Seite 330) gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock die nachfolgende Satzung.

1. Abschnitt: Die Studierendenschaft und ihre Organe

1. Studierendenschaft

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule für Musik und Theater Rostock immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.
- (2) Die Studierendenschaft nimmt gem. § 24 (2) LHG M-V die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Aufgabe der Studierendenschaft ist es,
 1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,
 2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,
 3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
 4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
 5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
 6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und
 7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (3) Der Rektor der Hochschule für Musik und Theater übt gem. § 24 (3) LHG M-V die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben die Möglichkeit, Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte aus dieser Satzung wahrzunehmen. Alle Studierenden sind an die Regelungen dieser Satzung und der übrigen Ordnungen gebunden.

2. Organe

§ 3 Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft handelt durch ihre gewählten Organe,

1. den Studierendenrat (StuRa),
2. die Geschäftsführung (in Funktion eines AStA).

Ebenfalls handelt die Studierendenschaft durch die Studierendenvollversammlungen, durch Urabstimmungen. Sie wirkt in der Landeskonzferenz der Studierendenschaften mit.

3. Studierendenrat (StuRa)

§ 4 Studierendenrat

Er ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Der StuRa kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Näheres ist in der Finanzordnung und der Geschäftsordnung des StuRa geregelt.

§ 5 Aufgaben des Studierendenrates

Der StuRa hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Repräsentation der Studierendenschaft,
- das Entscheiden in allen grundsätzlichen Angelegenheiten,
- das Beschließen, Ändern oder Aufheben der Satzung und der übrigen Ordnungen,

- das Erlassen von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
- das Wählen und Entlassen der stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsführung und aller Ausschüsse
- das Beschließen der Einberufung einer Vollversammlung der Studierendenschaft,
- das Beschließen über die Mitglied- und Partnerschaften der Studierendenschaft in und mit anderen studentischen Organisationen und
- das Beschließen der Durchführung einer Urabstimmung.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der StuRa besteht aus 9 gewählten Mitgliedern. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (2) Der StuRa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl jährlich gewählt. Im StuRa sollten Studierende aller Institute vertreten sein. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Hat sich bis zum Ablauf der Amtszeit des bisherigen StuRas der neue StuRa noch nicht konstituiert, so amtiert der bisherige StuRa bis zur konstituierenden Sitzung des neuen StuRas weiter.
- (4) Der StuRa wählt ein Präsidium aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der StuRa-Mitglieder auf sich vereint. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied endgültig aus, so wird der frei werdende Sitz entsprechend dem Wahlverfahren und dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten vergeben. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuRa vermindert sich entsprechend.

4. Geschäftsführung (in Funktion eines AStAs)

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt die Studierendenschaft nach außen, führt die Beschlüsse des StuRas aus und ist für die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich.

§ 8 Aufgaben

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr und haben auf Verlangen des StuRas die Pflicht, an StuRa-Sitzungen teilzunehmen und Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Finanzverwaltung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung (der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer) sind Studierende nach §1 Abs.1 und können dem StuRa angehören. Der Präsident ¹des StuRas und seine Stellvertreter sowie die Kassenführung dürfen der Geschäftsführung nicht angehören.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen des StuRas auf sich vereint. Gegebenenfalls ist die Wahl zu wiederholen.
- (3) Die Funktion des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sind zwingend zu besetzen. Eine Abwahl ist zulässig, allerdings ist gleichzeitig ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Geschäftsführung endet mit dem Ende der Legislatur des StuRas, durch Abwahl während der Legislaturperiode des StuRas durch den StuRa und durch Urabstimmung. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Bis zur Konstituierung der neuen Geschäftsführung führt die bisherige Geschäftsführung die Geschäfte kommissarisch fort.

5. Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 10 Studierendenschaftsvollversammlung

- (1) Die Studierendenschaft kann zum Zwecke der Information und Diskussion zu Vollversammlungen eingeladen werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Die Studierendenschaftsvollversammlung ist bei Anwesenheit von 10 von 100 der Mitglieder der Studierendenschaft beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Studierendenschaftsvollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter.

¹ Sämtliche Funktionsbezeichnungen in den Satzungen der Studierendenschaft gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.

§ 11 Einladung

- (1) Zu Studierendenschaftsvollversammlungen kann der Präsident des StuRas bei Bedarf einladen.
- (2) Zu Studierendenschaftsvollversammlungen ist auf Beschluss des StuRas einzuladen

6. Landeskonzferenz der Studierendenschaften (LKS)

§ 12 Mitglieder

Gem. § 25 (6) LHG bilden die im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Studierendenschaften zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Aufgaben die Landeskonzferenz der Studierendenschaften. Der StuRa wählt zwei stimmberechtigte Vertreter der Studierendenschaft in die Landeskonzferenz. Die Landeskonzferenz kann der Studierendenschaft keine Weisung erteilen.

2. Abschnitt: Urabstimmung

§ 13 Zweck

Die gemäß § 14 durchgeführte Urabstimmung ist für die Mitglieder der Studierendenschaft die oberste Beschlussfassung. Die Urabstimmung kann nur in Angelegenheiten der Studierendenschaft im Sinne des § 24 (2) LHG M-V durchgeführt werden.

§ 14 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist durchzuführen
 1. auf Beschluss des Studierendenrates,
 2. auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft
- (2) Im Fall des § 14 (1) Nr. 1 dieser Satzung ist der Antrag auf Urabstimmung mit der Abstimmungsfrage an den StuRa-Präsidenten zu richten. Die eingebrachte Frage ist so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sie muss das Ziel des Begehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Studierenden insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden. Inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche können zusammengefasst werden; in diesem

Fall ist eine einheitliche Abstimmungsfrage zu formulieren. Die Koppelung unterschiedlicher Anträge in einem Verfahren ist nicht zulässig.

- (3) Der Antrag nach § 14 (1) Nr. 2 dieser Satzung darf nur von Studierenden unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags immatrikuliert sind. Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriften-seite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag ist das Ziel des Antrages voranzustellen. Der § 14 (2) dieser Satzung findet ebenfalls Anwendung.

§ 15 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Bei der Urabstimmung ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 % der Stimmberechtigten beträgt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der StuRa die Angelegenheiten zu entscheiden.
- (2) Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit und seiner formellen Voraussetzungen kann der Antrag durch den StuRa-Präsidenten der Rechtsaufsicht zur Prüfung übergeben werden. Die Rechtsaufsicht gibt hierzu eine Stellungnahme ab.
- (3) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom StuRa ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des StuRas oder der Geschäftsführung sein dürfen. Vorschläge der Studierenden sind zu berücksichtigen, wenn die Urabstimmung auf Antrag der Studierendenschaft erfolgen soll.
- (4) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Antrag zu konstituieren. Der Antrag darf weder sprachlich noch inhaltlich verändert werden. Der Ausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauf folgenden drei Wochen durchgeführt wird.
- (5) Die Urabstimmung findet an einem vom Ausschuss festzulegenden Zeitraum von drei bis fünf Tagen in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr statt. Die Urabstimmung darf nicht in den Ferien, der ersten oder letzten Vorlesungswoche und in der Prüfungszeit durchgeführt werden. Der Ausschuss macht spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraumes den Abstimmungstag und Abstimmungsräume öffentlich bekannt. Stimmberechtigt sind nur Studierende der Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (6) Die Abstimmung ist allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim. Der Ausschuss führt die Abstimmung so durch, dass die Einhaltung dieser Abstimmungsgrundsätze gewährleistet und eine Verfälschung der Abstimmung ausgeschlossen ist. Die Stimmberechtigten erhalten im Stimmlokal gegen Vorlage eines gül-

tigen Studentenausweises den Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der stimmberechtigten Studierenden zu vermerken. Stimmlokale sind während der Abstimmung und der Auszählung für die Öffentlichkeit zugänglich.

- (7) Nach Schließung der Stimmlokale ermittelt der Ausschuss in öffentlicher Sitzung das Abstimmungsergebnis, über das eine Niederschrift anzufertigen ist und teilt es dem StuRa-Präsidenten mit. Dieser stellt in öffentlicher Sitzung das Abstimmungsergebnis fest und erstellt hierüber eine Niederschrift. Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch den StuRa-Präsidenten unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Wird bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Urabstimmung gegen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes oder dieser Satzung verstoßen, berührt dies die Wirksamkeit der Urabstimmung nur, wenn sich diese Verstöße auf das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt haben können. In diesem Fall kann die Rechtsaufsicht die Urabstimmung beanstanden.

3. Abschnitt: Finanzwesen

§ 16 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und der Zahlungszeitpunkt werden in der Beitragsordnung geregelt, die auch nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält.
- (2) Die Studierendenschaft stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung des Rektors. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden.
- (4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 24 (2) LHG genannten Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Erklärungen sind von der Geschäftsführung bzw. bei Zuständigkeit des StuRas mindestens von zwei Mitgliedern des StuRas zu unterzeichnen, wobei im letzten Fall ein Mitglied der Präsident des StuRas oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des StuRas sind hochschulöffentlich, außer in Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
- (2) Die Geschäftsführung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Sie kann die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse des StuRa werden ihrem wesentlichen Inhalt nach durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung an geeigneter Stelle ("Schwarze Bretter" bzw. Anzeiger der Hochschule für Musik und Theater Rostock) veröffentlicht. Die Satzung und Ordnungen, sowie deren eventuelle Änderungen, sind zwingend zu veröffentlichen.
- (4) Die Mitglieder der Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nicht öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit nicht die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Über die Beratung in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19 Beschlussverfahren

- (1) Jedes Organ, mit Ausnahme der Studierendenvollversammlung und der Geschäftsführung, ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die jeweiligen Fristen sind den Geschäftsordnungen zu entnehmen. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung förmlich festgestellt. Danach bleibt das Organ solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der jeweilige Vorsitzende hat die Pflicht die Beschlussfähigkeit zu überwachen. Der Antragsteller zählt zu den Anwesenden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei begründeter Abwesenheit seine Stimme an ein anderes Mitglied des Organs zu übertragen. Auf jedes anwesende Mitglied darf maximal eine Stimme schriftlich übertragen werden. Die Stimmenübertragung gilt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht als anwesend. Mitglieder, denen eine Stimme übertragen wurde, müssen mit beiden Stimmen gleich abstimmen, es sei denn, es liegt eine anders lautende Erklärung des abwesenden Mitgliedes schriftlich vor.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen für bzw. gegen einen Antrag abgegeben wurden. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Die Abwahl von Organen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates.
- (5) Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen Abstimmungen geheim. Wahlen erfolgen stets geheim.

§ 20 Aufgaben des Präsidenten und der Vorsitzenden

- (1) Der StuRa-Präsident und jeder Vorsitzende eines Organs bzw. Ausschusses beruft das jeweilige Organ oder den jeweiligen Ausschuss ein. Das Organ oder der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. In der jeweiligen Ordnung des Organs oder Ausschusses kann geregelt werden, dass abweichend von Satz 2 ein geringerer Anteil der Mitglieder vorgesehen werden kann.
- (2) Der Präsident bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder können hierzu Vorschläge einreichen, die in einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist dem Vorsitzenden zugehen sollen. Die Tagesordnung soll spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung versandt werden. Die Geschäftsordnung kann eine von Satz 3 abweichende längere Frist vorsehen, in dringenden Ausnahmefällen kann mit einer Frist von drei Tagen vor dem Tag der Sitzung geladen werden.
- (3) Der Präsident oder der Vorsitzende eines Organs oder Gremiums leitet die Sitzungen des Organs oder Gremiums. Er nimmt Erklärungen für das Organ oder das Gremium entgegen und gibt Erklärungen für das Organ oder Gremium ab.

§ 21 Stimmrecht

Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden. Unberührt hiervon bleibt die Regelung in § 7.

§ 22 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft oder eines ihrer Ausschüsse haben dazu beizutragen, dass die Organe die satzungsmäßigen Aufgaben wirksam erfüllen.
- (2) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs nach Abs. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Geschäftsführung und der Präsident des StuRas hat seinen jeweiligen Nachfolger im Amt die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben und während

einer angemessenen Übergangszeit für Auskünfte dem Nachfolger zur Verfügung zu stehen. Die im Rahmen der Auskunftspflicht anfallenden Auslagen des Amtsvorgängers sind diesem zu erstatten.

§ 23 Mitwirkungsverbote

- (1) Die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
 - wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 - wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Die Mitwirkungsverbote gelten nicht,
 - bei Wahlen oder Abberufungen,
 - wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag des jeweiligen Organs ausgeübt wird oder
 - wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsleiter anzuzeigen und die Sitzung zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich weiterhin im Sitzungsraum aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das Organ in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.

§ 24 Ausscheiden von Mitgliedern

Mitglieder von Organen scheiden durch

- Ausscheiden aus der Studierendenschaft (vgl. § 17 LHG M-V),
- Rücktritt aus dem Organ,
- Auflösung des Organs und
- Abwahl

aus. Entsprechendes gilt für Mitglieder von Ausschüssen. Außer im Fall der Auflösung des Organs rücken die Nachfolger nach einem in der Wahlordnung zu bestimmenden Verfahren nach.

5- Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuRas und der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 26 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die genehmigte Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hochschule für Musik und Theater in Kraft. Die Satzung der verfassten Studentenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 19. November 2006 tritt damit außer Kraft.

Diese Satzung ist am 17.06.2009 vom StuRa beschlossen und vom Rektor am 17.06.2009 genehmigt worden.

Rostock, 17. Juni 2009

**Die Geschäftsführerin der
Studierendenschaft der Hochschule
für Musik und Theater Rostock**

**Der Präsident des Studierendenrates
der Hochschule für Musik
und Theater Rostock**

Dorle Faßmann

Moritz Darmstadt